



## **Bericht der Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017**

Verehrtes Präsidium, hohe Synode,

Sie haben gerade den Jahresabschluss 2017 zur Kenntnis genommen. Ich bedanke mich ausdrücklich für die Präsentation durch Frau Hardell und Herrn Schlünz.

Ich werde Sie nun auf einen Spannungsbogen mitnehmen.

Bevor ich aus der Sicht der Rechnungsprüfung zu diesem Abschluss Stellung nehme, muss ich, der guten Ordnung halber, völlig unspektakulär, zunächst unter Punkt 1 über den Rechnungsprüfungsausschuss berichten.

Ein erster „erhobener Zeigefinger“ bahnt sich unter den Punkten 2 bis 4 an: Umsatzsteuerpflicht ab 2021, Jahresabschlüsse kommen meist zu spät, die kaufmännische Buchführung ist noch längst nicht überall eingeführt.

Wenn wir dann unter Punkt 5 den neuen zusammengefassten Jahresabschluss betrachten, beginnt die düstere Hintergrundmusik: Im Punkt 6 werde ich Ihnen - hoffentlich für Sie nachvollziehbar - erläutern, warum das Süppchen, das wir gemeinsam auslöffeln sollen, nicht besonders schmackhaft ist. Die ins Detail gehende Entlastungsempfehlung unter Punkt 7 wird uns dann aber mit einem konkreten „Kochrezept“ für den Jahresabschluss 2020 vielleicht etwas versöhnen, weil wir uns genauer darauf einstellen können, was wirklich in der Speisekammer ist und was nicht.

### 1) Allgemeines

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in den Jahren 2018 und 2019 dreizehn Sitzungen durchgeführt. Schwerpunkte seiner Arbeit waren der Beschluss der Prüfungspläne, die Erörterung der verschiedensten Prüfungsberichte des Rechnungsprüfungsamtes, die Klärung von Verwaltungsverfahren sowie die Durchführung von Stellenbesetzungsverfahren. Besonderen Raum hat die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 eingenommen.

Im Berichtszeitraum wurden vom Rechnungsprüfungsamt die Landeskirche, die Kirchenkreise sowie verschiedene Kirchengemeinden geprüft. Wir befinden uns in dem vom Rechnungsprüfungsgesetz vorgeschriebenen 6 Jahreszeitraum<sup>1</sup>.

Derzeit findet eine Prüfung des Um- und Ausbaus des LKA am Standort Kiel statt. In einer Folgetagung werde ich Ihnen über die Ergebnisse berichten.

Ferner hat eine Prüfung der Haushaltsführung des Rechnungsprüfungsamtes durch eine gemeinsame Kommission des Finanz- und des Rechnungsprüfungsausschusses stattgefunden. Die Prüfung gemäß Rechnungsprüfungsgesetz hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss empfiehlt der Synode daher folgenden Beschluss:

---

<sup>1</sup>§ 6 I RPG

**„Dem Rechnungsprüfungsamt (Mandant 17) wird für die Haushalts-, Kassen- und Wirtschaftsführung sowie für die Rechnungslegung des Rechnungsjahres 2017 Entlastung erteilt.“**

2) Anforderungen nach § 2b Umsatzsteuergesetz

Nach aktueller Rechtslage werden öffentlich-rechtliche Körperschaften ab 2021 privatrechtlich organisierten Institutionen umsatzsteuerlich gleichgestellt. Die sich daraus ergebenden Anforderungen treffen auch unsere kirchlichen Einrichtungen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss verfolgt den Umstellungsprozess in der Nordkirche und erkennt die damit verbundenen Bemühungen an. Besonders herausheben möchte ich dabei die Schulungsveranstaltungen des Dezernates F.

Die steuerlichen Anforderungen haben wesentliche Auswirkung auf das Verwaltungshandeln, die Prozesse und das Rechnungswesen der Nordkirche. Nach unserer Auffassung bedarf es einer großen Kraftanstrengung, um die notwendigen Anpassungen bei den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen sowie der Landeskirche (inkl. deren Einrichtungen und Werke) umzusetzen. Rechtsträgerübergreifende IT-Anforderungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Auch die Gemeindearbeit wird tangiert werden, wenn gemeindliche Aktivitäten unter Berücksichtigung von steuerlichen Erfordernissen abgewickelt werden müssen. Ich denke hier z. B. an Basare, Ausflugsreisen oder gärtnerische Arbeiten auf unseren Friedhöfen.

Gleichzeitig treibt uns allerdings die Sorge um, dass die Umstellung nicht zeitgerecht gelingt. Nach einer gewissen Übergangszeit können wir nicht mehr damit rechnen, dass die Finanzbehörden Nachsicht walten lassen werden. Nach einer „Schonfrist“ wird man uns zu nachvollziehbaren Steuererklärungen auffordern.

Unser Zahlenwerk und dessen Entstehung werden damit deutlich mehr in den Fokus kommen. Erstmals werden kirchenexterne Stellen ein besonderes Interesse an unserer Buchführung haben.

3) Zeitnahe Information durch Jahresabschlüsse

Nach unseren eigenen Regelungen<sup>2</sup> sind die Jahresabschlüsse bis zum 30. April des Folgejahres aufzustellen. Leider müssen wir feststellen, dass dieses Ziel häufig nicht eingehalten wird.

Dies hat unterschiedlichste Gründe und betrifft auch die Abschlüsse von Kirchenkreisen.

In einigen Fällen hat sich das Datum des „tatsächlichen“ Abschlusses deutlich vom 30. April wegbewegt. Hier haben wir teilweise „Verspätungen“ von einem Jahr und mehr! Diese Entwicklung halten wir für kritisch.

Wenn erhebliche Verzögerungen eintreten, kann das Ziel einer zeitnahen Sachstandsinformation nicht gewährleistet werden. Entsprechende Erkenntnisse können nicht für folgende Haushaltsjahre genutzt werden.

---

<sup>2</sup>§ 74 Abs. 4 Kaufmännisches-Rechnungswesen-Haushaltsführungsverordnung (KRHhFVO)

4) Umstellung auf das kaufmännische Rechnungswesen  
Ende dieses Jahres endet die mehrjährige Übergangszeit<sup>3</sup> für den Übergang auf das kaufmännische Rechnungswesen bei allen Körperschaften der Nordkirche.

Angesichts der großen Zahl der noch umzustellenden Körperschaften erscheint die Zeit sehr knapp bemessen. Wir haben bereits erste Signale erhalten, dass der Termin nicht einzuhalten sein wird.

Wir denken, dass -unter Berücksichtigung der bereits skizzierten Aufgaben- über den gegenwärtigen Termin zu diskutieren sein wird.

5) Und nun zur Prüfung des neuen zusammengefassten Jahresabschlusses der Landeskirche.

Wie in den Vorjahren hat der Rechnungsprüfungsausschuss das Rechnungsprüfungsamt um die inhaltliche und formale Prüfung des Jahresabschlusses der Landeskirche gebeten.

Wie in der Vergangenheit, gestaltete sich die Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenamt sehr gut. Stellvertretend möchte ich mich bei Herrn Dr. Pomrehn und Frau Hardell bedanken.

### **Zusammengefasster Abschluss**

Entsprechend dem Beschluss der Synode<sup>4</sup> wurde für das Jahr 2017 der erste „konsolidierte Abschluss“ der Landeskirche vorgelegt. Dieser vereinigt alle Mandanten in einem Abschluss. Er soll dazu beitragen, ein vollständiges Bild der Vermögens- und Schuldensituation der Landeskirche zu erhalten.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Buchungen und die Zahlungen grundsätzlich nach den gesetzlichen Regelungen erfolgt sind.

Notwendige Anpassungen bei der Erstellung des zusammengefassten Abschlusses sind mit dem Dezernat F besprochen worden.

Auch im Bereich der Beteiligungen der Landeskirche ist Anpassungsbedarf aufgezeigt worden. Dies betrifft die Steuerung und die Bilanzierung der Beteiligungen.

Die Berichte der externen Prüfungsgesellschaften für ausgelagerte Bereiche enthielten keine nennenswerten Sachverhalte.

6) Rückstellung für Altersversorgung

**Kern der Prüfungshandlungen** waren die erstmalig bilanzierten Verpflichtungen aus Pensionen und Beihilfen.

Auch wenn ich im Folgenden nur über diese Rückstellungen berichten werde, ist zu berücksichtigen, dass es auch noch weitere Sachverhalte im Personalbereich gibt, die zukünftige Verpflichtungen begründen können. Beispielsweise möchte ich an die Verpflichtungen aus den Mitarbeiter-Jubiläen (§ 23 KAT), Erstattungen im Rahmen des Versorgungslastenausgleiches oder die Dienstupfallfürsorge erinnern. Auch hier muss aus unserer Sicht über Anpassungen nachgedacht werden!

---

<sup>3</sup>§ 85 Abs. 1 Erweiterte-Kameralistik-Haushaltsführungsverordnung (EKHhFVO)

<sup>4</sup>Beschluss vom 13./ 14.6.2014

Innerhalb des vorgelegten Abschlusses haben die Versorgungszusagen für die Beschäftigten in öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen eine besondere Bedeutung.

Für Pensionen wurden rd. 1,9 Mrd. € und für die Beihilfeverpflichtungen rd. 0,3 Mrd. € zurückgestellt.

Dem stehen Vermögenswerte (der Stiftung Altersversorgung) i. H. v. rd. 1 Mrd. € gegenüber.

Nach einhelliger Meinung muss eine Rückstellung auf Basis einer „vernünftigen kaufmännischen Beurteilung“ ermittelt werden und den Anspruch einer „bestmöglichen Schätzung“ haben.

Kurz gesagt: Wir sind **nicht** der Meinung, dass diese Maßstäbe im vorliegenden Abschluss **ausreichend berücksichtigt** wurden.

Ich möchte dies an folgenden Prüfungsergebnissen exemplarisch festmachen<sup>5</sup>:

- Die verwendeten Parameter sind nicht individualisiert
- Unschärfen bei dem berücksichtigten Personenkreis
- Schätzungen beim Alter der Berufseinsteiger
- Keine Berücksichtigung von Vorversicherungszeiten (DRV Bund)
- Pauschalierung der Beihilfebelasten

Die Bilanzierung der Rückstellung basiert auf der versicherungsmathematischen Berechnung eines Gutachters. Im Rahmen der Prüfungshandlungen fanden auch Gespräche mit ihm statt. Dieser bestätigte die Notwendigkeit der Berücksichtigung unserer Prüfungsergebnisse, um zu einer zutreffenderen Berechnung zu kommen. Das übrigens hätte über die Jahre auch vom Stiftungsvorstand und der Stiftungsaufsicht angestoßen werden müssen!

Der vorgelegte Jahresabschluss weist ein negatives Eigenkapital i. H. v. rd. 1 Mrd. € aus („Deckungslücke“). Diese Lücke stellt vereinfacht die Differenz zwischen den langfristigen Verbindlichkeiten und den dafür zurückgelegten Mitteln dar. (Frau Hardell und Herr Schlünz hatten auf diesen Umstand bereits hingewiesen.)

In dem Ihnen vorliegenden Haushalts-Entwurf 2020 wird eine Erhöhung der Rückstellung prognostiziert<sup>6</sup>. Allein der angepasste (reduzierte) Abzinsungssatz erzeugt diese Veränderung. Wir erkennen: Die Deckungslücke hat sich dadurch weiter vergrößert. Die Anpassung des Zinssatzes als erster Schritt ist positiv zu bewerten. Klar ist aber auch, dass bei der unverändert bestehenden Nullzinspolitik der EZB die Lücke weiter wachsen wird. Aus der Berücksichtigung unserer Prüfungsfeststellungen werden sich darüber hinaus weitere Effekte ergeben!

---

<sup>5</sup>Vgl. Beispiele in der Anlage

<sup>6</sup>Vgl. S. 114 des Haushaltsplanes 2020

Was heißt das für unsere heutige Verantwortlichkeit?

Die Deckungslücke wird aus zukünftigen Haushalten/ Kirchensteuereinnahmen zu tragen sein! **D.h. wir müssen schon heute dafür sparen!!**

Wobei das „bilanzielle“ Problem der Deckungslücke kein neues und alleiniges Problem der (Nord-) Kirche ist und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften in unverantwortlicher Weise die Augen davor verschließen. Unsere Kirche hat ja zum Glück seit 1983 – das ist hier noch einmal hervorzuheben – Vorsorge betrieben und über eine Milliarde angespart. Und außerdem ist die inzwischen „berühmte“ Deckungslücke nicht das alleinige Problem des landeskirchlichen Haushalts. Es muss gemeinsam mit den **Kirchenkreisen** ein verträgliches System gefunden werden, die Last auf alle personalführenden Körperschaften zu verteilen.

Um auch künftig handlungsfähig zu sein, regen wir eine grundsätzliche Diskussion über die Basis der Altersversorgung an. Um Gestaltungsspielräume für (zukünftiges) kirchliches Handeln zu behalten, darf es hierbei keine „Tabus“ geben! Dies betrifft z. B.

die Höhe der Besoldung,

das Pensionseintrittsalter und

Alternativen zu Beihilfeleistungen (Zuschuss zur GKV).

#### 7) Entlastungsempfehlung

Ich komme zu den Entlastungsempfehlungen (und verweise auf den angezeigten Beschlussvorschlag).

Nach dem Haushaltsführungsgesetz der Nordkirche ist es Voraussetzung für die Entlastung, dass keine wesentlichen Beanstandungen bestehen (§ 19 Abs. 2). Nach Auffassung des Rechnungsprüfungsausschusses muss daher die Entlastung mindestens mit Auflagen versehen werden.

Auf Basis der Prüfungsergebnisse und unter Abwägung der Wesentlichkeit dieser Rückstellung für den gesamten Abschluss empfiehlt der RPAus der Synode folgenden Beschluss:

**„Im Hinblick auf die Tatsache, dass der Jahresabschluss in Bezug auf die Pensionsverpflichtungen kein vollständig zutreffendes Bild der Vermögens- und Schuldensituation gibt und dieser Sachverhalt eine wesentliche Beanstandung in Bezug auf den Jahresabschluss als Ganzes darstellt, wird die Entlastung mit Auflagen erteilt.**

**Für den Jahresabschluss 2020 sind folgende wesentliche Prüfungsfeststellungen abzustellen:**

- **Die Rückstellung ist an die konkreten Gegebenheiten der Nordkirche anzupassen. Die Parameter sind zu aktualisieren.**
- **Im Rahmen von Inventuren ist sicherzustellen, dass der betroffene Personenkreis genau erkannt und berücksichtigt wird.**
- **Schätzungen hinsichtlich des Eintrittsdatums sind durch Daten der konkreten Erwerbsbiografie abzulösen. Dies gilt insbesondere bei der Begründung von neuen Dienstverhältnissen.**
- **Anzurechnende Vorversicherungen sind rückstellungsreduzierend zu berücksichtigen.**
- **Die Verpflichtungen aus der Beihilfe sind an die prognostizierten Kostenentwicklungen im Gesundheitswesen anzupassen. Individualisierte Betrachtungen sind anzustellen.“**

Der RPAus ist sich der Erstmaligkeit dieses Beschlussvorschlages bewusst. Uns allen ist klar, dass grundlegende Anpassungen kaum noch für den Abschluss 2019 sondern erst für 2020 vorgenommen werden können. Daher gehen wir davon aus, dass wir Ihnen auch das Prüfungsergebnis für den Abschlusses 2018, vielleicht sogar 2019 mit einem ähnlichen Beschlussvorschlag präsentieren werden.

Ich möchte ganz deutlich darauf hinweisen, dass dieser Vorschlag kein Misstrauensvotum gegenüber den handelnden Personen dokumentiert.

Nochmals zum Verständnis: Die Auflagen erfolgen nicht wegen der Rückstellung (oder der resultierenden Deckungslücke), sondern auf Grund der vielfältig begründeten Unschärfe bei der Höhe des Ausweises der Rückstellung.

Der Ausschuss ist der Meinung, dass die gegenwärtige Rückstellung nur eine erste Indikation für die tatsächlich vorhandene Verpflichtung ist. Insbesondere bei der Bedeutung dieser Position („Wesentlichkeit“) ist dies nicht ausreichend. Hier müssen wir recht bald zu belast**bareren** Daten kommen. Die Umsetzung erfordert die gemeinsame Anstrengung verschiedener Dezernate im Landeskirchenamt.

Wir glauben, dass mit diesem Beschluss die Bedeutung dieses Sachverhaltes und die damit verbundene Außenwirkung angemessen in Einklang gebracht werden können. Und damit bin ich an Ende des Spannungsbogens beim versöhnlichen Schlussakkord.

Ich bitte um Ihre Zustimmung und bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit!

## Anlage

### Erläuterung zu Prüfungsergebnissen:

- (1) Keine Individualisierung der verwendeten Parameter [Tz. 259 des Berichtes]
  - Verwendeter Abzinsungssatz: 3,68% (§ 253 Abs. 2 Satz 2 HGB); Rendite aus Rückdeckungsvermögen (Stiftung Altersversorgung): 3,45%
  - Verwendete Invalidisierungswahrscheinlichkeit: 0%
  - Verwendete Fluktuationsrate: 0%
- (2) Unschärfen bei dem berücksichtigten Personenkreis [Tz. 252]<sup>7</sup>
  - Personen, die versorgungsberechtigt waren, waren nicht im Datenbestand
  - Personen, die nicht versorgungsberechtigt waren, waren im Datenbestand
- (3) Schätzungen beim Alter der Berufseinsteiger [Tz. 243]
  - Schätzung des fiktiven Eintrittsdatums (33. Lebensjahr)
  - Schätzung von fiktiven Vordienstzeiten (drei Jahre)
  - Kalibrierungsstichprobe nicht durchgeführt
- (4) Berücksichtigung von Vorversicherung (DRV Bund) [Tz. 248]
  - Bei Anwärtern<sup>8</sup> wurden bestehende Anrechnungsansprüche (aus Vordienstzeiten) nicht bilanziert
- (5) Pauschalierung der Beihilfelasten [Tz. 264]
  - Linearisierung (15,38% der Pensionen) berücksichtigt nicht die prognostizierte Kostenentwicklung im Gesundheitswesen
  - Beihilfeberechnung basiert auf Mengengerüst der Pensionsrückstellung (siehe oben)

### Vorstand

Jürgen Jessen-Thiesen, Propst, Kirchenkreis Nordfriesland, Vorsitzender

Dr. Elisabeth Chowaniec, Oberkirchenrätin der Evangelisch-Lutherischen Kirche in

Norddeutschland, stellvertretende Vorsitzende

---

<sup>7</sup>Stichprobe bei rd. 100 Personalakten abgebrochen (Grundgesamtheit rd. 4.000)

<sup>8</sup>Speziell aus Mecklenburg

Christian Dreyer, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, Rendsburg  
Christian Ferchland, Mitglied des Vorstandes der Evangelischen Bank eG, Kiel,

Geschäftsführender Vorstand

Christine Böttger, Bankkauffrau, Rethwisch

Dr. Johannes Fischer, Firmenkundenbetreuer Commerzbank AG, Lübow

Der **Stiftungsaufsicht** gehörten im Geschäftsjahr folgende Personen an:

Bernhard Schick, Mitglied der Ersten Kirchenleitung, Kaufmann

Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Mitglied der Ersten Kirchenleitung

Michael Rapp, Vorsitzender des Finanzausschusses, Rentner

Dr. Rüdiger Pomrehn, Oberkirchenrat, Landeskirchenamt (zust. Mitglied des Kollegiums  
gem. § 14 Abs. 2 AVersStiftSatz)